

## **1. Allgemeines**

Für sämtliche Verträge und Vereinbarungen zwischen der Labor Dr. Heidrich & Kollegen MVZ GmbH (als Auftragnehmer; im Folgenden Labor genannt) und ihrem jeweiligen Auftraggeber gelten ausschließlich die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Abweichende oder ergänzende Bedingungen werden nur Vertragsbestandteil, sofern ihrer Geltung ausdrücklich durch das Labor schriftlich zugestimmt wurde oder das geltende Gesetz diese zwingend vorgibt. Alle Vereinbarungen, die zwischen Auftraggeber und Labor zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag und in diesen mitgeltenden Geschäftsbedingungen schriftlich festgehalten. Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber einem Unternehmer im Sinne von § 14 BGB.

## **2. Leistungsumfang – Leistungserbringung – Unterauftragsvergabe**

Das Labor analysiert und/oder beurteilt Probenmaterial, insbesondere Trinkwasserproben, von Unternehmen, Herstellern, und/oder sonstigen Leistungserbringern (im Folgenden insgesamt „Auftraggeber“ genannt) auf der Grundlage von nationalen oder internationalen Normen und Methoden. Die vereinbarten Leistungen werden nach den vertraglichen Vereinbarungen, nach den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden, einschlägigen Vorschriften, erbracht. Das Labor ist berechtigt, die Methode und/oder die Art der Leistungserbringung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen, sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, und soweit zwingende Vorschriften keine bestimmte Methode und/oder die Art der Leistungserbringung vorschreiben.

Jeder Auftrag bezieht sich ausschließlich auf den jeweils vom Auftraggeber und an Labor übergebenen bzw. von Labor genommenen Proben und ist erbracht mit Versendung des schriftlichen Untersuchungsberichtes über die von Labor festgestellten Prüfergebnisse dieser Leistung an den Auftraggeber, es sei denn, es wurde eine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen. Die schriftlichen Untersuchungsberichte geben die spezifische Befundung über die übergebenen oder genommenen Proben wieder, nehmen ausschließlich Stellung zu diesen Proben und treffen keine Aussagen über den Rest der Lieferung, aus der die Proben entnommen worden sind. Das Labor ist berechtigt, erteilte Aufträge ganz oder zum Teil, von durch Labor sorgfältig ausgesuchten, geeigneten Unterauftragsnehmern/ Fremdvergabenehmern ausführen zu lassen. Bei Widerspruch zu diesem Punkt muss dies schriftlich mit der Beauftragung erfolgen. Geltende Vorgaben der Akkreditierungsnorm ISO/IEC 17025 sind dabei zu beachten. Die Prüfgegenstände (das Untersuchungsmaterial: z.B. Trinkwasser) werden durch die Analyse teilweise oder vollständig verbraucht und gehen dadurch in das Eigentum von Labor über.

## **3. Zustandekommen von Verträgen**

Ein Vertrag kommt mit Bestätigung des Auftrages (Auftragsbestätigung) durch Labor oder mit einer ersten Erfüllungshandlung zustande und bindet die Vertragsparteien. Das Labor hat das Recht, noch nicht bestätigte Aufträge auch ohne Angaben von Gründen abzulehnen. Mündlich erteilte Aufträge vom Auftraggeber und Modifikationen bereits bestehender Verträge bedürfen der Bestätigung durch das Labor in Schriftform. Die

jeweiligen Auskünfte und Unterlagen, die vorab korrekt und vollständig vom Auftraggeber beim Labor eingereicht wurden, sind grundlegender Vertragsbestandteil.

Die Angebote des Labors sind stets freibleibend, sofern das Labor keine anderweitige Vereinbarung getroffen hat. An das Labor übermittelte Bestellungen sind bindende Angebote. Gegen geltendes Recht der Bundesrepublik Deutschland verstoßende Aufträge werden von Labor nicht bearbeitet.

#### **4. Pflichten des Auftraggebers**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die erforderlichen Voraussetzungen für die durchzuführende Untersuchung zu schaffen. So muss er dafür sorgen, dass eine Mindestbetreuung durch sein Personal gewährleistet ist und die betreffenden technischen Anlagen zugänglich und betriebsbereit sind sowie einwandfrei arbeiten. Zudem hat er eine Mitwirkungspflicht, sämtliche Unterlagen und Informationen (wie z.B. Angaben und über die zu prüfende Leistung), die zur Auftragserfüllung dienen, vollständig und fehlerfrei an das Labor zu übergeben.

Die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Informationen sind Grundlage der Vertragserfüllung durch Labor. Werden vereinbarte Leistungen nicht oder nur unvollkommen ausgeführt und das aus Gründen, die der Auftraggeber zu verantworten hat, kann Labor die erbrachte Leistung bis zur vollen Höhe in Rechnung stellen. Der Auftraggeber ist zur Abnahme der erstellten Berichte und Leistungen (Leistungsabnahme im Werkvertragsrecht) verpflichtet (§ 640 BGB).

Auftraggeber sind verpflichtet, etwaige Mängel der Leistungen vom Labor unverzüglich nach Erbringung der Leistung anzuzeigen. Mängel jeglicher Art hat das Labor dem Auftraggeber unverzüglich nach deren Entdeckung anzuzeigen.

#### **5. Preise, Abrechnung, Fälligkeit**

Es gelten die im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise. Bei unvollständigen oder falschen Angaben im Vorfeld der Untersuchung oder unzureichenden Voraussetzungen, welche vom Auftraggeber verschuldet sind und die das Ausführen der Untersuchung verzögern oder behindern, behält sich das Labor das Recht vor, den daraus resultierenden Mehraufwand zusätzlich zum vereinbarten Endbetrag dem Kunden in Rechnung zu stellen. Bei Aufträgen, für die eine längere Laufzeit vereinbart wurde, gelten die im jeweiligen Vertrag vereinbarten Preise bindend über die gesamte Laufzeit.

Das Labor ist berechtigt, erbrachte Teilleistungen durch Zwischenrechnungen abzurechnen. Nach Auftragserfüllung und Abnahme wird von Labor eine Endrechnung erstellt. Der Zahlungsbetrag ist sofort, sofern nicht anders angegeben, nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug auf das angegebene Konto von Labor zu leisten. Labor kann zusätzlich dem Auftraggeber bei Zahlungsverzug die entstandenen Aufwendungen von Zahlungserinnerungs- und Mahnverfahren als Mahngebühr berechnen. Bei Gefährdung des Zahlungsanspruchs aufgrund von Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, hat Labor das Recht zur Forderungsabsicherung durch entsprechende Maßnahmen, so z. B. Verweigerung der Berichterstattung bis die Zahlschuld des Auftraggebers beglichen ist.

## **6. Untersuchungsberichte**

Die Urheberrechte an den vom Labor im Rahmen der für den Auftraggeber erbrachten Leistungen wie z.B. Prüfungsergebnisse, Gutachten, Berechnungen, Darstellungen usw. (im Folgenden als Prüfberichte bezeichnet) verbleiben beim Labor. Sofern der Auftraggeber einen Anspruch auf Herausgabe von Prüfberichten besitzt, darf der Auftraggeber diese Ergebnisse nur für den Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind. Er darf sie in keiner Weise verändern.

Die vollständige oder teilweise Veröffentlichung der Prüfberichte bedarf grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Labors. Sofern in dem jeweiligen Vertrag eine entsprechende Verpflichtung geregelt ist, bewahrt das Labor die Prüfberichte in dem dort geregelten Umfang und für die dort geregelten Zeiträume auf. Etwaige Rückstellproben bewahrt das Labor maximal zwei Monate nach Abschluss der beauftragten Leistungen auf, sofern sie für diesen Zeitraum lagerfähig sind und sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde bzw. gesetzlich vorgeschrieben ist. Nach Ablauf dieser Zeiträume ist das Labor berechtigt, die Rückstellproben zu vernichten bzw. zu entsorgen.

Elektronisch übermittelte Prüfberichte werden bereits vor Versenden an den Auftraggeber gegen jegliche Veränderungen geschützt. Sie können jedoch vom Auftraggeber elektronisch gespeichert bzw. in Papierform ausgedruckt werden.

## **7. Unterbeauftragung**

Sofern nicht bei Vertragsabschluss vereinbart, ist das Labor berechtigt, Dritte mit Teilleistungen zu beauftragen oder sich Hilfe Dritter zur Leistungserfüllung zu bedienen. Die Einbindung von externen Anbietern ist in bestimmten Situationen notwendig, um die Zufriedenheit des Auftraggebers sicherzustellen. Durch eine festgelegte Vorgehensweise wird durch Labor gewährleistet, dass der externe Anbieter nach denselben Qualitätsmaßstäben wie Labor arbeitet. Vor der Unterbeauftragung wird die Zustimmung zur Einbindung eines externen Anbieters vom Auftraggeber eingeholt. Stimmt der Auftraggeber der Einbindung eines externen Anbieters nicht zu, wird der Prüfauftrag abgelehnt.

## **8. Haftung, Verjährung**

Das Labor haftet für nachweislich eigenes Verschulden und für das Verschulden von Unterbeauftragten bzw. Erfüllungsgehilfen, sofern die Haftung nicht durch besondere Vereinbarungen oder durch die geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Labors eingegrenzt oder sogar ausgeschlossen wurde. Das Labor haftet nicht für fehlerhafte Bedienung oder Einstellungen, die der Auftraggeber zu vertreten hat. Das Labor haftet auf Schadenersatz und auf Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (im Folgenden „Schadenersatz“ genannt) wegen Mängeln aus Leistungen oder wegen Verletzung sonstiger vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere aus unerlaubter Handlung, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Der Schadenersatz wegen Verletzung wesentlicher

Vertragspflichten ist auf den Ersatz solcher Schäden beschränkt, die das Labor bei Vertragsschluss aufgrund der für das Labor erkennbaren Umstände als mögliche Folge hätten voraussehen müssen (vertragstypische Schäden), soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos gehaftet wird. Mängelansprüche verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für Mängelansprüche erfüllt sind und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen etwaigen Mängelansprüchen nicht entgegenstehen.

## **9. Geheimhaltung**

Vertrauliche Informationen sind alle Informationen wirtschaftlicher, geschäftlicher, technischer, personenbezogener oder sonstiger vertraulicher Natur, die der Auftraggeber im Zusammenhang mit Leistungen dem Labor zugänglich gemacht hat. Das Labor wird die vertraulichen Informationen des Auftraggebers mit mindestens derselben Sorgfalt vor Offenbarung an Dritte, Verwendung durch Dritte oder Veröffentlichung schützen, die Labor zum Schutz eigener vertraulicher Informationen von gleichwertiger Wichtigkeit anwendet. Als medizinische Einrichtung unterliegt das Labor der Ärztlichen Schweigepflicht. Das Labor wird die vertraulichen Informationen des Auftraggebers für keine anderen Zwecke als die Erbringung der geschuldeten Leistungen nutzen, es sei denn, der Auftraggeber hat einer solchen anderweitigen Nutzung schriftlich zugestimmt. Das Labor wird vertrauliche Informationen des Auftraggebers nur an solche Mitarbeiter und Bevollmächtigte weitergeben, für die die Offenbarung oder der Zugang zu den vertraulichen Informationen für die Erbringung der Leistungen erforderlich und die entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Die Wahrung der Verschwiegenheit gilt über die Dauer eines Vertrages bzw. Auftrages hinaus. Ausgenommen von den Geheimhaltungspflichten sind Kenntnisse und Informationen für die der Auftraggeber einer Weitergabe, Offenbarung oder Zugänglichmachung an Dritte zugestimmt hat. Eine Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nicht, wenn das Labor gerichtlich zur Offenlegung von vertraulichen Informationen aufgefordert wird oder dazu gesetzlich verpflichtet ist oder wenn ein Verdacht besteht, dass durch ein Produkt, für das das Labor im Auftrag des Auftraggebers Leistungen erbracht haben, Personen- und Sachschäden verursacht werden könnten.

## **10. Datenschutz**

Das Labor wird durch einen externen Datenschutzbeauftragten beraten und kontrolliert. Im Zuge von Anbahnung, Abschluss, Abwicklung und Rückabwicklung eines Auftrages werden zur Vertragserfüllung notwendige personenbezogene Daten auf Grundlage Art. 6. Abs. 1 lit.b DSGVO erhoben, gespeichert und verarbeitet. Für die Nutzung der personenbezogenen Daten für weitere Verarbeitungszwecke werden gesonderte Einwilligungen eingeholt. Es werden alle für den Schutz der personenbezogenen Daten notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen. Grundsätzlich werden die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, der Auftraggeber hat in die Datenweitergabe eingewilligt oder Labor ist aufgrund

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)  
der Labor Dr. Heidrich MVZ GmbH  
– Geltungsbereich Trinkwasser-Analytik –

gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen zu einer Datenweitergabe berechtigt oder verpflichtet. Dies kann sich insbesondere eine Auskunftserteilung für Zwecke der Strafverfolgung, der Gefahrenabwehr und zum Schutz von Eigentumsrechten handeln.

Soweit Labor personenbezogenen Daten an externe Dienstleister (Auftragsverarbeiter) zur Durchführung elektronischer Prozesse übermitteln, wird dieser Auftragsverarbeiter entsprechend Art. 28 DSGVO vertraglich verpflichtet und die Einhaltung des Vertrags kontrolliert. Personenbezogene Daten des Auftraggebers werden nur für den Zeitraum verarbeitet und gespeichert, der zur Erreichung des Verarbeitungszwecks erforderlich oder gesetzlich vorgegeben ist. Entfällt der Verarbeitungszweck oder läuft eine vorgeschriebene Speicherfrist ab, werden die personenbezogenen Daten routinemäßig und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gesperrt oder gelöscht.

Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit unentgeltlich Auskunft über seine bei Labor gespeicherten personenbezogenen Daten sowie eine Kopie dieser Daten zu erhalten. Ferner hat er das Recht, die Korrektur ihn betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Der Auftraggeber hat das Recht auf Löschung und Einschränkung der Verarbeitung von bei Labor gespeicherten personenbezogenen Daten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Der Auftraggeber hat das Recht auf Bereitstellung seiner personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format.

Der Auftraggeber hat das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten. In diesem Fall beendet das Labor diese, es sei denn, das Labor kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Auftraggebers überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Auftraggeber hat das Recht, eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten jederzeit mit künftiger Wirkung zu widerrufen und hat das Recht, sich bei einer für Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde über unsere Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu beschweren.

Das Labor unterliegt als medizinische Einrichtung zudem der Ärztlichen Schweigepflicht.

## **11. Erfüllungsort – Gerichtsstand – Anwendbares Recht**

Für alle sich aus Leistungen des Labors ergebenden Rechte und Pflichten gilt für beide Teile der Sitz des Labors als Erfüllungsort. Gerichtsstand für Unternehmen, Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist Hamburg.